



Gymnasium zu St. Katharinen

Oppenheim am Rhein

Satzung der Schülervertretung (SV) des Gymnasiums zu St. Katharinen Oppenheim **(2017)**

Der vorliegende Text ist die Satzung der Schülervertretung (SV) des St. Katharinen Gymnasiums Oppenheim. Sie regelt die Einzelheiten der Arbeit und Aufgaben der SV.

Die SV ist die demokratisch gewählte Vertretung aller Schülerinnen und Schüler des St. Katharinen Gymnasiums Oppenheim. Sie setzt sich für deren Interesse gegenüber allen am Schulleben Beteiligten, den Schulbehörden, der Öffentlichkeit, sowie den Schülervertretungen auf regionaler und Landesebene ein.

1. Die SV besteht aus folgenden Gremien:

- Klassensprecherversammlung (KSV)
- SV-Vorstand
- Schülervollversammlung
- Klassenversammlung

2. Klassensprecherversammlung

2.4. Bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ist die KSV beschlussfähig. Die Wahlen des SV-Vorstandes sind grundsätzlich geheim, die Wahlen der Schulämter können offen per Handzeichen stattfinden, sofern alle Wahlberechtigten dem zustimmen. Abstimmungen sind öffentlich, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied der KSV geheime Abstimmung beantragt. Bei jeder Wahl darf pro Klasse/ Kurs eine Stimme abgegeben werden.

2.5. Jedes Mitglied der KSV hat das Recht, einen Antrag innerhalb der Klassensprecherversammlung einzubringen. Anträge müssen im Vorfeld der KSV beim SV-Vorstand schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge können mündlich während der KSV-Sitzung eingebracht werden. Ein Antrag gilt von der KSV als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Ein beschlossener Antrag ist für den SV-Vorstand bindend und der hat für dessen Umsetzung zu sorgen.

3. SV-Vorstand

3.1. Der SV-Vorstand besteht aus:

- dem Schülersprecher
- dem stellvertretenden Schülersprecher
- dem Kassenwart
- dem Protokollanten
- den Stufensprechern

Alle Mitglieder des SV-Vorstandes sind gleichberechtigt.

3.2. Der SV-Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Schulmonat. Von jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste und ein Ergebnisprotokoll zu führen.

3.3. Dem SV-Vorstand steht es frei, Arbeitskreise zu verschiedenen Aufgabenfeldern zu bilden. Die Mitglieder eines Arbeitskreises können aus der Mitte der Schülerschaft kommen.

3.4. Der SV-Vorstand ist die Geschäftsleitung der Schülervertretung. Er ist der KSV jederzeit Rechenschaft pflichtig.

4. Schülervollversammlung

4.1. In besonderen Fällen kann auf Wunsch der KSV eine Schülervollversammlung einberufen werden. Die KSV entscheidet was „Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ sind. Auf Wunsch von mindestens 100 Schülern ist ebenfalls eine Schülervollversammlung einzuberufen.

4.2. Zur Schülervollversammlung wird eine Woche vorher vom SV-Vorstand durch Aushang eingeladen; geleitet wird sie ebenfalls vom SV-Vorstand.

4.3. Schulleitung, Mitglieder des Schulausschusses und Vertrauenslehrer haben ein Recht auf Anhörung.

4.4. Auf Wunsch der Mehrheit können weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht der Versammlung beiwohnen.

4.5. Von der Schülervollversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das innerhalb einer Woche öffentlich auszuhängen ist.

5. Verbindungslehrer

5.1. Die Verbindungslehrer werden aus dem Kreis der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer durch die gesamte Schülerschaft gewählt.

5.2. Es werden 3 Verbindungslehrer gewählt, hierbei muss es sich mindestens um eine Frau und einen Mann handeln.

5.3. Die Verbindungslehrer nehmen an der KSV mit beratender Stimme teil. In besonderen Fällen kann die KSV eine Sitzung in Abwesenheit der Vertrauenslehrer durchführen (vgl. Schulgesetz §39 Abs. 5).

5.4. Die Amtszeit der Verbindungslehrer beträgt zwei Jahre.

5.5. Ein Vertrauenslehrer kann durch ein konstruktiveres Misstrauensvotum von der KSV abgewählt und ersetzt werden.

6. Wahl

6.1. Der SV-Vorstand wird repräsentativ durch die Klassen-/ Kurssprecher gewählt. Dazu stellen sich alle Kandidaten mithilfe von Plakaten, auf einer Vollversammlung oder auf einer KSV vor. Es werden nur einzelne Personen gewählt, keine Teams.

6.2. Die Wahl des SV-Vorstandes findet spätestens vier Wochen nach Beginn jeden Schuljahres statt. Auf Beschluss der KSV kann sie bereits vier Wochen vor Beginn jeden Schuljahres stattfinden.

6.3. Die Wahlleitung übernimmt der SV-Vorstand. Falls der SV-Vorstand des vergangenen Jahres erneut kandidiert geht die Wahlleitung an einen Vertrauenslehrer bzw. kann ein Wahlleiter aus der KSV bestimmt werden. Die Wahlleiter sind für die Auszählung der Stimmen und Veröffentlichung der Ergebnisse verantwortlich.

6.4. Von der KSV werden gewählt:

- a) der Schülersprecher
- b) der stellvertretende Schülersprecher
- c) der Kassenwart
- d) der Protokollant
- e) die Ober-, Mittel-, und Unterstufensprecher

Die Vertrauenslehrer werden von der gesamten Schülerschaft gewählt. Das Wahlergebnis muss möglichst sofort veröffentlicht werden.

6.5. Von einer weiteren KSV werden gewählt:

- a) vier Mitglieder für den Schulausschuss und vier Stellvertreter
- b) drei Mitglieder für den Schulbuchausschuss
- c) zwei Delegierte für den RAK (Kreis-SV) und zwei Stellvertreter
- d) ein Kassenprüfer (der nicht dem SV-Vorstand angehören darf; ein weiterer wird vom Schulausschuss gestellt)
- e) der Schülervereiner im Vorstand des Förderkreises

Für diese Ämter können sich auch Mitglieder des SV-Vorstandes aufstellen. Die stellvertretenden Mitglieder des Schulausschusses nehmen zusätzlich als Schülervereiner an Gesamtkonferenzen teil.

7. Finanzen

7.1. Die SV richtet zur Verwaltung ihrer Mittel eine Kasse ein. Die Geschäfte werden durch den Kassenwart geführt. Zeichnungsberechtigte sind nur der Kassenwart und ein Vertrauenslehrer. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen dabei beachtet werden.

7.2. Die SV kann auf Beschluss der KSV einen Beitrag für die Ausgaben der SV einsammeln.

7.3. Am Ende jeder Amtsperiode werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben von den beiden Kassenprüfern überprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem SV-Vorstand mitzuteilen.

8. Allgemeine Grundsätze/Aufgaben

8.1. Zu Beginn jedes neuen Schuljahres bereitet der scheidende SV-Vorstand die erste Sitzung der KSV vor und verwaltet die Geschäfte so lange, bis ein neuer SV-Vorstand gewählt wurde. Der scheidende SV-Vorstand stellt nach Vorlage des Rechenschaftsberichts den Antrag auf Entlastung.

8.2. Satzungsändernde Anträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit in der KSV. Jeder Schüler kann einen Antrag auf Satzungsänderung stellen.

8.3. Alle gewählten Ämter sind der KSV jederzeit Rechenschaft pflichtig. Sollte ein Mitglied des SV-Vorstands zurücktreten oder abgewählt werden, ist auf der nächsten KSV, die innerhalb von Wochen stattfinden muss, ein Nachfolger zu wählen. Mitglieder des SV-Vorstands können nur von der KSV abgewählt werden. Die Mitglieder der KSV haben das Recht, einen Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des SV-Vorstands zu stellen.

8.4. Der SV-Vorstand nimmt regelmäßig an den eingeladenen Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften der Schule teil oder entsendet Schülervertreter.

8.5. Der SV-Vorstand organisiert und richtet jedes Schuljahr in Absprache mit der Schulleitung ein Klassensprecherseminar aus.

8.6. Der SV-Vorstand trägt die Verantwortung für die Organisation der Schnupperkurse (siehe Beschluss der Dienstbesprechung vom 01.12.2016.)

Näheres regelt eine nicht abzustimmende Durchführungsverordnung.

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung, frühestens jedoch am 29.03.2017 in Kraft.

Oppenheim, 13.03.2017